

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur

Beschlossen vom Stadtrat am 19. Dezember 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufbau

Die Feuerwehr ist wie folgt organisiert:

- a) Dienststelle Feuerwehr;
- b) Kommando;
- c) Stellvertretung des Kommandos (Chef Ausbildung Kader/Mannschaft, Chef Ausbildung Spezialdienste);
- d) Zugführer;
- e) Dienstchefs Spezialdienste;
- f) Offiziere, Gruppenführer, übrige Angehörige der Feuerwehr.

Art. 2 Organisation

¹ Die Organisation der Feuerwehr wird in einem Organigramm erfasst. Dieses enthält insbesondere Angaben über die Zuweisung der Offiziere und Gruppenführer zu den Zügen, die Leitung der Spezialdienste sowie über die Stellvertretung.

² Das Organigramm wird vom Offiziersrapport auf Antrag des Stabs festgelegt und vom Stadtrat genehmigt.

II. Pflichtenhefte

Art. 3 Pflichtenheft Kommando

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin (Kommando) ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Leitung der Dienststelle Feuerwehr;
- b) Erstellung des Voranschlages zuhanden des Stadtrates;
- c) Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- d) Führung der Feuerwehr bei Ernstfall-Einsätzen;
- e) Entscheid über Herausgabe von Feuerwehrmaterial für kommerzielle und andere feuerwehrfremde Zwecke.

Art. 4 Pflichtenheft Chef Ausbildung Kader/Mannschaft

Der Chef der Ausbildung Kader/Mannschaft ist verantwortlich für die Ausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Stellvertretung in der Einsatzleitung oder Abschnittskommandant;
- b) Erstellung des Jahresprogramms nach Absprache mit den Zugführern und dem Stab sowie der Detailarbeitsprogramme nach Absprache mit den Zugführern und den zugeteilten Offizieren;
- c) Erstellung und Aktualisierung von Einsatzplänen;
- d) Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen für den Übungsdienst;
- e) Vorbereitung und Durchführung von Zug-, Einsatz- und Rekrutenübungen;
- f) Ausbildung des Kaders nach Absprache mit dem Stab;
- g) Überwachung der Ausbildung des Kaders und der übrigen Angehörigen der Feuerwehr;
- h) Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten.

Art. 5 Pflichtenheft Chef Ausbildung Spezialdienste

Der Chef Ausbildung Spezialdienste ist verantwortlich für die Ausbildung in den Spezialdiensten. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Überwachung der Spezialdienste im Einsatz;
- b) Erstellung des Jahresprogramms nach Absprache mit den Dienstchefs und dem Stab und der Detailarbeitsprogramme nach Absprache mit den Dienstchefs;
- c) Erstellung und Aktualisierung von Einsatzplänen für die Spezialdienste;
- d) Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen für den Übungsdienst;
- e) Vorbereitung und Durchführung von Einsatzübungen;
- f) Weiterbildung des Kaders in den Spezialdiensten;
- g) Überwachung der Ausbildung des Kaders und der übrigen Angehörigen der Feuerwehr;
- h) Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten.

Art. 6 Pflichtenheft Zugführer

Die Zugführer unterstehen in allen Bereichen dem Feuerwehrkommando. Sie führen ihre Züge im Übungsdienst selbständig. Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- a) Einsatzfähigkeit ihres Zuges;
- b) Ausbildung des Kaders und der übrigen Angehörigen der Feuerwehr ihres Zuges;
- c) Erstellung eines Übungsprogramms in Absprache mit dem Chef Ausbildung Kader/Mannschaft.

Art. 7 Pflichtenheft Dienstchefs Spezialdienste

Die Dienstchefs führen in Spezialeinsätzen oder bei Bedarf in den Normal-einsätzen ihre Gruppen gemäss dem Auftrag des Einsatzleiters oder des Chefs Spezialdienste. Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- a) Selbständige Führung ihres Spezialdienstes im Übungsdienst;
- b) Einsatzfähigkeit ihres Spezialdienstes;
- c) Ausbildung des Kadets und der übrigen Angehörigen der Feuerwehr;
- d) Erstellung des Programms in Absprache mit dem Chef Spezialdienste;
- e) Absolvierung der erforderlichen kantonalen Fachkurse.

III. Sollbestand und Feuerwehrpflicht**Art. 8** Sollbestand

Die Feuerwehr der Stadt Chur besteht aus 100 bis 120 Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 9 Rekrutierung

¹ Der Bedarf an neuen Rekrutinnen und Rekruten wird jährlich auf Grund des Sollbestandes vom Stab festgesetzt.

² Die Rekrutierung wird öffentlich ausgeschrieben.

³ Die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst bedingt einen einwand-freien Gesundheitszustand.

⁴ Melden sich zu wenig Freiwillige, kann zwangsrekrutiert werden.

Art. 10 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes sind befreit:

- a) Angehörige der Stadt- und Kantonspolizei, sofern sie Schichtdienste lei-sten;
- b) Angehörige einer vom Kanton anerkannten Betriebsfeuerwehr;
- c) in ungetrennter Ehe lebende Gatten von Angehörigen der Feuerwehr im aktiven Dienst sowie von Angehörigen der Feuerwehr, die mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 11** Aufhebung von bisherigem Recht

Das Reglement über die Detailorganisation der Stadtfeuerwehr vom 23. November 2001 (RB 442) sowie das Reglement über die Rekrutierung der Stadtfeuerwehr vom 26. November 1998 (RB 443) werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.